



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*

**c/o Manfred Weishaar
Im Hainbruch 3
54317 Gusterath, 05.06.17**

**Verbandsgemeinde Schweich
Brückenstraße 26
54338 Schweich
info@schweich.de**

**BP „Oberer Frieden in Fastrau“ in der OG Fell, Ortsteil Fastrau
hier: Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, BUND u. Pollichia zum Vorhaben
nachrichtlich: Untere Naturschutzbehörde der KV Trier-Saarburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider hat Ihre Verwaltung bisher die Naturschutzverbände nicht bei der Planung beteiligt, sodass wir den Offenlegungstermin leider verpasst haben. Da unsere Einwände überwiegend artenschutzrechtliche Belange beinhalten – die ja keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen - nehmen wir trotzdem zu Ihrem Vorhaben noch Stellung.

Grundsätzlich haben wir keine Bedenken zum Bebauungsplan. Der Fachbeitrag Artenschutz beinhaltet jedoch ganz erhebliche Mängel in der Erfassung von geschützten Arten. So sind z.B. in der Ortsgemeinde Fell rund 20 Fledermausarten bisher nachgewiesen. Das geplante Gebiet schließt sich der vorhandenen Bebauung in der Ortslage von Fastrau mit ihrer Fülle von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse an. Das knapp 3 ha große Plangebiet selbst ist in Teilen für Fledermäuse sehr gut strukturiert. Es ist ganz unmöglich, dass unter diesen Umständen nur 2 Fledermausarten (Zwerg- und Fransenfledermaus) nachgewiesen wurden! Wir gehen von Fehlbedienungen der eingesetzten Geräte bei der Bestandserfassung sowie der Auswertung der Fledermausrufe aus.

Im Plangebiet existieren einige künstlichen Quartiere, die auch für Fledermäuse nutzbar sind. Unter Umständen vergehen Jahre, bis ein derartiges Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Bei Eignung jedoch wird dann gewöhnlich die Nutzung über Jahre beibehalten. Der Schutz eines derartigen Quartiers erstreckt sich dann auch auf die temporäre Abwesenheit seiner Bewohner. Aus dem Text des Artenschutzberichtes lässt sich schließen, dass auf eine Kontrolle der potentiellen Quartiere verzichtet wurde. Wären sie durch Fledermäuse besiedelt, so wäre ihre Entnahme ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen.

Bei der Erfassung der Eidechsenvorkommen hätten wir auch einen Nachweis der ebenfalls streng geschützten Schlingnatter erwartet. Die entsprechenden Habitate werden bei der Verwirklichung des

Bauvorhabens zerstört. Zur Vermeidung der Verstöße gegen die Naturschutzgesetzgebung sollen die Tiere abgefangen und in ein anderes Habitat umgesetzt werden. Wir vermissen dazu ein schlüssiges Konzept, bei dem gewährleistet ist, dass die notwendigen Schutzbestimmungen auch eingehalten werden. So ist vorgesehen, dass die abgefangenen Tiere in ein anderes Habitat verbracht und dort ausgesetzt werden sollen. Wir vermissen schmerzlich eine Untersuchung mit der Aussage, ob dieses Habitat auch dazu geeignet ist. Entweder ist das Zielhabitat geeignet, dann ist es in der Regel auch bereits durch die Art besiedelt und ist dann zur Aufnahme weiterer Individuen ungeeignet. Oder es ist derzeit ungeeignet und unbesiedelt, dann müssen die erforderlichen Requisiten hergerichtet oder neu geschaffen werden. Das Vorhandensein einer sonnenbeschienenen Mauer für sich reicht noch nicht zur Eignung aus. Dem Anschluss der Mauer ans Erdreich, den Möglichkeiten zur Überwinterung, der Eiablage, sandige offene Bodenstellen sowie die Qualität des Umfeldes sind von ausschlaggebender Bedeutung. Der Mauerabriss hat in geeigneten Zeitfenstern bei geeigneten Witterungsbedingungen zu erfolgen und bedarf einer ökologischen Baubegleitung sowie einem langfristigen Monitoring. **Ein negatives Monitoring-Ergebnis würde einen Verstoß gegen das Artenschutzrecht bedeuten!** Wir gehen davon aus, dass das Gesamtkonzept der Problembehandlung mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Zur Kompensation von Eingriffen sind u.a. Obstbaumpflanzungen vorgesehen. Nach unseren Erfahrungen ist dies nur dann zielführend, wenn die anschließende Pflege und Verwertung der Produkte auch sicher gestellt ist. Ansonst schlagen wir das Aufgreifen der im Moseltal vorhandenen Tradition der Verwendung von Nussbäumen vor, die mit wesentlich geringerer Pflege bessere Erfolgsaussichten beinhalten. Weitere Kompensations- und Ersatzmaßnahmen sind ferner abseits der Eingriffe durch die Verbesserung von Waldstrukturen vorgesehen. Dabei sind wir doch der Auffassung, dass dies ohnehin zu den Zielen einer naturgemäßen Waldbewirtschaftung des Forstes gehören würde. Wir bitten um Überprüfung, ob dies überhaupt mit den Vorgaben des §7 (3) LNatSchG RLP vereinbar wäre. Wir halten die Aufwertung von Maßnahmen im Offenland für zweckdienlicher.

Wir bitten um die Beseitigung der aufgezeigten Mängel und verbleiben

mit freundlichem Grüßen!

Manfred Weishaar